

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Bodenröder Metalle-Kunststoffe e.K.

I. Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zusagen oder Zusicherungen, die in unserem Namen abgegeben werden, wie auch alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Für irrtümliche Fehler bei der Bestellübermittlung durch den Besteller, insbesondere bei telefonischer Bestellung oder Bestellungen via elektronischer Medien lehnen wir jede Haftung ab. Eine Berichtigung der fehlerhaften Übermittlung oder des Irrtums des Bestellers kann kostenfrei erfolgen bis zum Zeitpunkt des Eingangs unserer Auftragsbestätigung, aber auf jeden Fall nur vor Be- oder Verarbeitung der bestellten Ware durch uns.

3. Beratung und Auskünfte über Einsatz, Verarbeitung und Anwendung der Ware erfolgen nach bestem Können unserer Mitarbeiter, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jedweder Haftung

4. Durch Angebotsannahme des Kunden bzw. Auftragserteilung an Bodenröder Metalle-Kunststoffe e.K. beginnend ab dem 01.01.2019 erhält der Kunde Rechnungen ausschließlich auf elektronischen Weg an die in unsere EDV hinterlegte bzw. an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verzichtet auf eine postalische Zusendung der Rechnung.

a) Der Kunde hat empfangenseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronische Zusendungen der Rechnung per E-Mail ordnungsgemäß an die jeweilige E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben (z. B. Abwesenheitsnotizen) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen.

b) Der Kunde hat eine Änderung der gewünschten E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung zugestellt werden soll, unverzüglich schriftlich und rechtsgültig mitzuteilen. Zusendungen an die vom Kunden zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gelten diesem als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat.

c) Wir haften nicht für Schäden die aus einem gegenüber einer postalischen Zusendung allenfalls erhöhten Risiko einer elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail resultieren. Der Kunde trägt das durch eine Speicherung der elektronischen Rechnung erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte.

d) Sollte der Kunde keine Möglichkeit zum Empfang der Rechnungen per E-Mail schaffen können oder wollen und somit auf Zustellung der Rechnung auf postalischen Weg beharren, behalten wir uns eine auf der Rechnung gesondert ausgewiesene Berechnung dieser Sonderleistung als Aufwandsentschädigung in Höhe von mindestens 3,00 EUR je Rechnungsstellung und Postversand vor.

II. Zahlung und Verrechnung

1. Soweit auf der Belegseite nicht anders angegeben, hat die Zahlung innerhalb 30 Tagen netto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto bedarf der Schriftform. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

2. Bei Überschreiten des Zahlungszieles oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, es sei denn, der Käufer weist einen niedrigeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, die Weiterverarbeitung und die Wertschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

4. Soweit uns nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, sind wir berechtigt, ihn unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen. Wird von der Bank der

Scheck oder die Lastschrift bei Vorlage nicht eingelöst, dann erheben wir für jede Nichteinlösung eine Bearbeitungsgebühr von Euro 50,- zzgl. MwSt. Bei Nichteinlösung eines Schecks wird spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden Strafanzeige wegen Scheckbetrug gestellt.

5. In den Fällen der Nr. 3 und 4 können wir die Einziehungsermächtigung (IV/5) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen.

6. Die in Nr. 3 bis 5 genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistungen in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

7. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

III. Ausführungen der Lieferungen, Lieferfristen und –Termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet.

2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Die Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Käufer seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt sowie im Falle eines Arbeitskampfes für die Dauer der hierdurch bedingten Störung. Die gilt entsprechend für Liefertermine. Für die Einhaltung von Lieferfristen und - Terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

3. Ein ihm zustehendes Rücktrittsrecht aus Unmöglichkeit und Verzug kann der Käufer nur insoweit ausüben, als ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, Schadensersatzansprüche des Käufers richten sich nach Abschn. IX der Bedingungen.

IV. Eigentumsvorbehalte

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an den neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Bodenröder Metalle-Kunststoffe e.K.

Abschn. II/5 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten- sofern wir das nicht selbst tun- und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoringgeschäfte, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.

7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v. H. sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

V. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den EN- & DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sind keine Zusicherungen von Eigenschaften

2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Lieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im NE-Metallhalbezeughandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige, Liefer- & Ladescheinen angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.a. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt. Ist der Preis nach Gewicht bestimmt, ist das bei uns festgestellte Gewicht maßgebend. Sind rechnerische Gewichte maßgebend, kann für Fertigstellungstoleranzen ein Zuschlag berechnet werden. Erfolgt die Abrechnung nach Gewicht, sind zusätzlich angegebene Einheiten wie Stückzahl etc. unverbindlich. Unverbindlich bleibt die Gewichtsangabe, wenn nach anderen Einheiten wie Stückzahl, Meter etc. abgerechnet wird. Die Säge toleranzen bei Aluminiumplattenzuschnitten werden mit +/- 1,0 mm festgelegt. Die Toleranzen bei Stangenabschnitten werden mit +/-1,5 mm festgelegt. Diese Toleranzen gelten soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

VI. Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten werden dem Käufer nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferanten berechnet.

2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.

3. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

VII: Versand, Gefahrübergang, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung, Logistik, Verpackung, Maut

1. Wir bestimmen Versandweg und - mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

2. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, sowie einer mit der Auslieferung oder Abholung der Ware beauftragten Person, spätestens jedoch mit Verlassen unseres / des entsprechenden Lagers oder des Liefer- / Herstellerwerks, geht die Gefahr, des Untergangs, der Beschädigung und des Verlusts, auch die einer Beschlagnahme des Materials, bei allen Geschäften auf den Käufer über.

4. Das Material wird unverpackt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers zum Selbstkostenpreis.

5. Logistikpauschalen als Aufwandsausgleich für den Transport zum Kunden oder für die Bereitstellung der Waren zur Abholung in unserem Haus werden, wenn nicht ausdrücklich anders lautend vereinbart, bei allen Lieferungen pauschal wie folgt berechnet: Abholung 0,00 EUR ; Lieferung innerhalb 5 km Umkreis 8,00 EUR; Lieferung innerhalb 10 km Umkreis 13,00 EUR; Lieferung außerhalb vorgenannter Umkreise 18,00 EUR. Die durch den Transport zu uns bzw. durch die Abholung in den Herstellerwerken, sowie für LKW Lieferungen anfallenden fiskalischen Mehrbelastungen wie z. B. Mautkosten ect. werden entsprechend anteilig (bei Sammelsendung) bzw. vollständig (bei Einzelsendung) ohne weitere Zuschläge dem Kunden als einzeln ausgewiesener Posten weiter berechnet. (Mautpauschale je Auftrag mind. 8,00 EUR). Für Rechnungstellungen mit Netto-Warenwert kleiner 30 EUR berechnen wir eine Mindermengenausgleichspauschale von 12,00 EUR sowie mit Netto-Warenwert größer 30 EUR und kleiner 50 EUR eine Mindermengenausgleichspauschale von 8,00 EUR. Die genannten Beträge, Pauschalen, Kosten verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt (z. Zt. 19%).

6. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Auftragsmenge als auch hinsichtlich jeder einzelnen Teillieferung.

VIII. Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängel der Ware leisten wir nach folgenden Vorschriften Gewähr;

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen; die hierbei feststellbaren offensichtlichen oder erkennbaren Mängel sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 8 Tagen seit Ablieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Verjährungsfrist (IX. 2.) schriftlich zu rügen. Technische Angaben zur Kaufsache haben lediglich warenbeschreibenden Charakter. Wegen der unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung von Produkten übernehmen wir keine Gewähr für die Eignung unserer Ware für einen bestimmten Verwendungszweck, wenn die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck nicht ausdrücklich von uns in der Auftragsbestätigung bejaht wird. Der Besteller ist in jedem Fall verpflichtet, die Eignung der Ware für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck vorab zu prüfen. Muster, die einer Lieferung zugrunde gelegt werden, gelten als ungefähre Grundlage für die Lieferung. Für im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhandene Sachmängel leisten wir Gewähr durch kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Lassen wir eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachlieferung oder Nachbesserung durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen, ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen oder lehnen wir diese ab oder ist uns diese unmöglich oder dem Besteller unzumutbar, kann der Besteller vom Verträge zurücktreten oder Minderung verlangen.

2. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir die beanstandete Ware zurück und liefern an ihrer Stelle mangelfreie Ware (Umtausch), statt dessen steht uns der Ersatz des Minderwertes frei.

3. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

4. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelschäden), sind nach Maßgabe des Abschn. IX ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche wie Wandlung oder Minderung, Vergütung von Schäden oder Arbeitslöhnen, Verzugstrafen usw. insbesondere alle Ansprüche aus Ersatz mittelbaren Schadens, sind ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Bodenröder Metalle-Kunststoffe e.K.

5. Im übrigen treten bei anerkannten Mängeln die diesbezüglichen Verkaufsbedingungen des Lieferanten bzw. Herstellers in Kraft. Der Anspruch aus Mängelrügen verjährt spätestens 1 Monat nach der schriftlichen Zurückweisung durch uns.

IX: Allgemeine Haftungsbeschränkung und Verjährung

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung umfaßt - außer bei Vorsatz - nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten oder für die der Käufer versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann.

2. Sämtliche vertragliche Ansprüche gegen uns verjähren ein halbes Jahr nach Ablieferung.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist, soweit nach §§ 38 Zivilprozeßordnung zulässig Fulda. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebende Recht; Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.